

# Satzung des Soayschaf e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Soayschaf e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 01623 Lommatzsch OT Daubnitz Nr. 27
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Eingetragen beim Amtsgericht Meißen

## § 2 Vereinszweck

- (2) Zweck des Vereins ist Arterhaltung und Reinrassigkeit von Soayschafen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die kontrollierte Haltung und reinrassige Zucht der vom Aussterben bedrohten Rasse der Soayschafe. Regelmäßige Kontrollen der Mitglieder des Vereins durch den Vorstand. Der Vorstand steht allen Mitgliedern des Vereins mit fach- und sachkundiger Beratung zur Seite. Rassebeschreibung wird der Satzung gesondert beigelegt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Werbung neuer Züchter bzw. Mitglieder sollen so Vereinsziele verwirklicht werden. Insbesondere der Austausch von Zuchttieren, Import von Zuchttieren aus Schottland und Irland und den Rassestandard in ganz Deutschland zu halten und dauerhaft zu sichern.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Im Vordergrund steht hier der § 52 Abs. 23 Förderung der Tierzucht. Auch kann der Abs. 8 Landschaftspflege und der Abs. 14 Tierschutz wichtig in der Vereinstätigkeit werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Arbeitsprinzip jedes Mitgliedes ist die Ehrenamtlichkeit.

Mit Soayschafen ist keine wirtschaftliche Schafzucht möglich, da die Soayschafe erst im vierten Lebensjahr ausgewachsen sind.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 1. jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag von einem Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Jedes Mitglied erklärt sich einverstanden, dass einmal jährlich eine Kontrolle und Fachberatung ggf. eine Zuchttempfhlung durch den Zuchtwart durchgeführt werden kann.
- (7) Jedes Mitglied des Vereins akzeptiert mit dem Tag des Beitritts und durch Unterschrift die Satzung des Soayschafverein e.V. in vollem Umfang.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand setzt sich aus den Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und einer weiteren Person zusammen.

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberchtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren

gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden telefonisch oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann in Einzelfällen für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiung,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An - und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,00
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - g) Mitgliedsbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigelegt wird.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

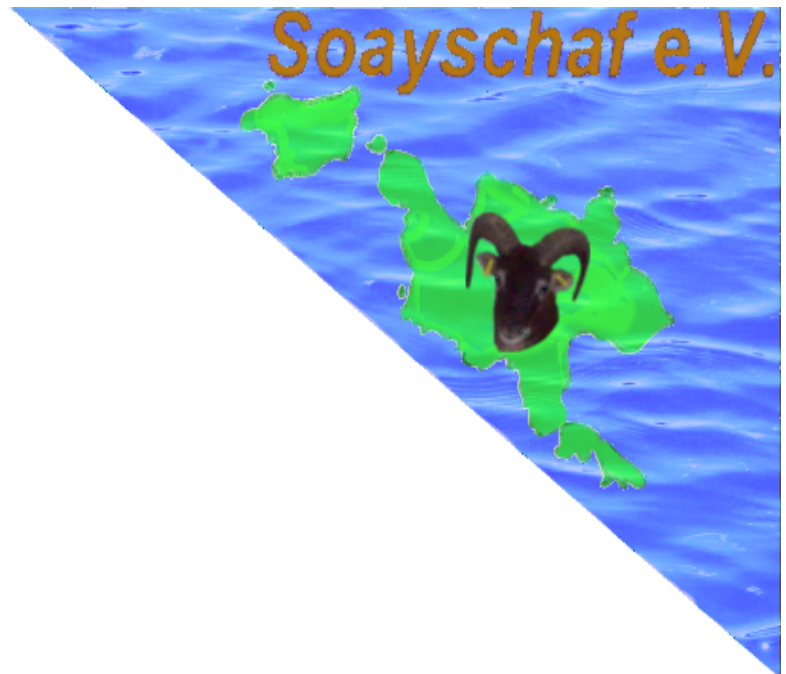
## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Vereinslogo



### **Rassenbeschreibung: Soayschaf**

Das Soayschaf ist ein primitiver Typ vom Hausschaf. Es verkörpert den Stand der Zucht von Nutzschafen des Neolithikums. Es wurde entweder von frühen Siedlern oder später von Wikingern auf die Insel Soay im St.Kilda Archipel vor der schottischen Westküste gebracht und verwilderten dort. Das Verhalten der Soayschafe ist wildtierartig. Sie lassen sich nicht durch Hütehunde zusammenhalten bzw. einpferchen.

Quelle: Wikipedia

## **Aussehen:**

Auffällig ist die weiße bis cremefarbige Bauchunterseite, Ohrinnenseiten und der Gesäßfleck (Spiegel).

Es gibt zwei Farbvarianten (hell und dunkel). Bei der dunklen Farbvariante gibt es drei Farbschläge a) sehr dunkel bis schwarz

b) dunkelbraun

c) etwas helleres braun

Die männlichen Tiere (Böcke) entwickeln gut gedrehte und starke Hörner. Weibliche Tiere (Auen) haben sichelförmige, nach hinten gehende Hörner. Sichtbar müssen auch die hellen Augenflecken, helle Unterkieferseite und der kurze schlauchförmige Schwanz sein. Beim Bock ist eine Bart- und Nackenmähne sowie ein Sattelfleck wie beim Mufflon nicht erlaubt. Böcke fallen auch durch ihr schnelles Hornwachstum in der Jugend auf.

## **Merkmale:**

Soayschafe zeichnen sich durch leichte und komplikationslose Geburten aus.

Aulämmer können schon nach 6 Monaten ihre Geschlechtsreife erreicht haben.

Kompletter und rascher Fellabwurf sollte von April bis Juli erfolgen. Soayschafe sind robust und wenig krankheitsanfällig, das Klauenwachstum ist sehr gering.

Soayschafe sind eine sehr ruhige Rasse.

## **Maße:**

	<b>Schulterhöhe</b>	<b>Gewicht</b>
Bock:	51-65 cm	26-48 kg
Aue:	48-60 cm	24-39 kg

## **Einsatz:**

Zur Arterhaltung auf allen Böden ohne gesundheitliche Einbußen.

Zur Landschafts- und Parkpflege.

Zur Freude an den vitalen Tieren, die sich wie Wildtiere verhalten.

## **Futter:**

Ausschließlich Pflanzen aller Art. (auch Brenneseln, junge Bäume)

**Im Winter:** Heu und Runkelrüben, Obstbäume müssen geschützt werden

**Pflege:**

Klauenschnitt ist nur ausnahmsweise nötig

Außer der jährlichen Wurmkur ist keine weitere pflegerische Zuwendung nötig

**Haltung:**

Sie sollten einen von 3 Seiten geschlossenen Unterstand zur Verfügung haben, um bei Sonne, Regen, und Kälte Schutz zu finden.

Feste Zäune von 1,20m Höhe aus Wildzaungeflecht mit schmalen Unterteilungen im unteren Bereich reichen aus.

## **Gründungsmitglieder:**

1. Lutz Gültner.....

2. Klaus Thierhoff.....

3. Sarah Pollex.....

4. Sandra Völzer.....

5. Uwe Uhlig.....

6. Holm Schenkl.....